

Fallsammlung
zum Grundkurs

Internationales Privatrecht

Prof. Dr. Klaus Peter Berger, LL.M.
(Wintersemester 2022/23)

Allg. Prüfungsschema für IPR-Fälle

A. Ggf. Vorabprüfung: **internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte**

Voraussetzung für das in Deutschland geltende Kollisionsrecht (nationaler, europäischer oder staatsvertraglicher Herkunft) ist die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte. Dies ist vorab festzustellen.

Merke: Jedes staatliche Gericht hat den Fall immer nach den Kollisionsnormen *seiner lex fori* zu entscheiden! Wenn die Kollisionsnormen unterschiedlich sind, kann es daher in ein und demselben Fall zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, abhängig davon, vor welchem Gericht der Fall verhandelt wird.

B. Handelt es sich um einen **Lebenssachverhalt mit Auslandsberührung**?

C. Geht **vereinheitlichtes** Sachrecht (EU-Recht oder Einheitsprivatrecht, z.B. CISG) vor?

D. Wenn nein, (evtl. *auch bei Lücken im Einheitsrecht*, vgl. Art. 4, 7 Abs. 2 CISG!), Subsumtion unter den **Tatbestand** einer Kollisionsnorm.

I. Unter welchen kollisionsrechtlichen Anknüpfungsgegenstand (z.B. Vertrag, Stellvertretung, gesellschaftsrechtl. Fragestellung) lässt sich der Lebenssachverhalt subsumieren („Grob-Qualifikation“)?

II. Bestehen vorrangige internationale kollisionsrechtliche Abkommen (Beachtung der Normhierarchie)?

1. Grundsatz: Vorrang internationaler kollisionsrechtlicher Abkommen, vgl.

- Art. 3 Nr. 2 EGBGB
- Art. 25 Abs. 1 Rom I-VO,
- Art. 28 Abs. 1 Rom II-VO,
- Art. 19 Abs. 1 Rom III-VO,
- Art. 75 Abs. 1 EuErbVO,
- Art. 62 Abs. 1 EuGüVO oder
- Art. 69 Abs. 1 EuUntVO.

2. Ausnahme: *kein* Vorrang, wenn **ausschließlich EU-Mitgliedstaaten** am Abkommen beteiligt sind **und** dieses Gegenstände betrifft, die in den Anwendungsbereich (siehe III.) der VOen fallen, vgl.

- Art. 25 Abs. 2 Rom I-VO,
- Art. 28 Abs. 2 Rom II-VO,
- Art. 19 Abs. 2 Rom III-VO,
- Art. 75 Abs. 2 EuErbVO oder
- Art. 62 Abs. 2 EuGüVO.
- Sonderfall: Art. 69 Abs. 2 EuUntVO, s. dazu Fall 2.

III. Ist der Anwendungsbereich (zeitlich, örtlich, sachlich) einer europäischen VO eröffnet (vgl. Art. 3 Nr. 1 EGBGB)? Insb.:

1. **Rom I-VO** für vertragliche Schuldverhältnisse (Art. 3 Nr. 1 lit. a),
2. **Rom II-VO** für außervertragliche Schuldverhältnisse (lit. b),
3. **EuUntVO** für Unterhaltssachen (lit. c),
4. **Rom III-VO** für das Scheidungsrecht (lit. d),
5. **EuErbVO** für das Erbrecht (lit. e) oder

6. **EuGüVO** für den ehelichen Güterstand (lit. f)?
→ *dann Anwendung des europäischen Kollisionsrechts*
- IV. Wenn weder Abkommen (II.1.) noch europäisches Kollisionsrecht (II.2.; III.) anwendbar: welche (kodifizierte oder ungeschriebene) Kollisionsnorm des autonomen nationalen Kollisionsrechts (insb. EGBGB) ist anwendbar?
- V. Evtl. Anknüpfung und Prüfung von im Tatbestand der Kollisionsnorm vorausgesetzten Rechtsverhältnissen (Erstfragen)
- VI. Bestimmung des relevanten Anknüpfungspunktes der so ermittelten Kollisionsnorm
1. Liegt eine *zulässige* Rechtswahl vor (subjektive Anknüpfung geht vor)?
 2. Falls nein, welcher ist der maßgebliche objektive Anknüpfungspunkt dieser Kollisionsnorm?
 3. Besteht für Teilfrage(n) gesonderte Anknüpfung?
- E. **Rechtsfolge** der Kollisionsnorm: Welche Rechtsordnung (Statut) wird durch diesen Anknüpfungspunkt zur Anwendung berufen?
0. Bei Verweis auf Rechtsordnung von Mehrrechtsstaaten: Art. 4 Abs. 3 EGBGB, aber siehe Art. 22 Abs. 1 Rom I-VO, Art. 25 Abs. 1 Rom II-VO
- I. Bei Verweis auf deutsches Recht → Anwendung von deutschem Sachrecht
- II. Bei Verweis auf ausländisches Recht: Handelt es sich um eine
1. *Gesamtverweisung* (insb. autonomes nationales IPR, vgl. Art. 4 Abs. 1 S. 1 EGBGB; ausnahmsweise und stark eingeschränkt im Unionsrecht vgl. Art. 34 EuErbVO) oder
 2. *Sachnormverweisung* (insb. Übereinkommen und EU-VOen, z.B. Art. 20 Rom I-VO, Art. 24 Rom II-VO; ausnahmsweise im autonomen IPR, vgl. Art. 4 Abs. 1 S. 1, 2. Hs., und bei Rechtswahl, vgl. Art. 4 Abs. 2 EGBGB)?
 3. Wenn 1.: Nimmt das fremde IPR die Verweisung an oder verweist es auf unsere Rechtsordnung zurück (*Abbruch* nach Art. 4 Abs. 1 S. 2 EGBGB) bzw. auf eine dritte Rechtsordnung weiter (*Renvoi*)?
 4. Wenn 2.: Anwendung des berufenen Sachrechts
- III. Welche Sachnormen der berufenen Rechtsordnung sind im Einzelfall anwendbar?
1. Lässt sich das ausländische Recht feststellen (vgl. § 293 ZPO)?
 2. Erfordert die Anwendung der ausländischen Sachnorm die Klärung von in ihrem Tatbestand vorausgesetzten Vorfragen (selbständige Anknüpfung)?
- F. **Schranken** der Rechtsanwendung *im Einzelfall* (Korrektur des Ergebnisses):
- I. Wird die kollisionsrechtlich ermittelte Rechtsordnung wegen Umgehung (*fraus legis*) nicht angewendet (sehr selten)?
 - II. Wird die kollisionsrechtlich ermittelte Rechtsnorm wegen Unvereinbarkeit ihrer Anwendung mit dem deutschen *ordre public* (Art. 6 EGBGB, Art. 21 Rom I-VO, Art. 26 Rom II-VO, Art. 12 Rom III-VO, Art. 35 EuErbVO, Art. 31 EuGüVO) nicht angewendet (restriktiv)?
 - III. Besteht ein Normwiderspruch wegen Normenmangel oder Normenhäufung, der durch Angleichung (Anpassung) beseitigt werden muss?

Vgl. auch Übersichten bei Brödermann/Rosengarten, 8. Aufl. 2019, S. 94 f. und Köhler, 2. Aufl. 2020, S. 84 f.

Fälle zum Internationalen Privatrecht

Fall 1

In einem Erbscheinsverfahren hat ein deutscher Richter über die Beerbung eines von Geburt an in San Francisco wohnhaften Amerikaners zu entscheiden, der bei einem Deutschlandbesuch verstarb. Welches Recht ist anzuwenden?

Fall 2

Eine österreichische Familie lebt jahrelang in Hamburg. Nach der Scheidung der Eltern zieht der 15-jährige Sohn Heinz mit seiner Mutter nach Wien. Der Vater bleibt in Hamburg. Heinz verklagt seinen Vater vor einem deutschen Gericht auf Zahlung von Unterhalt. Welches Recht ist anzuwenden?

Fall 3

Ein deutsches nichteheliches Kind lebt bei seiner Mutter in Deutschland. Das Kind verlangt von seinem ghanaischen Vater „vorzeitigen Erbausgleich“ und verklagt den Vater vor einem deutschen Gericht. Allerdings ist der Vater mittlerweile wieder nach Ghana zurück gekehrt, wo er nun dauerhaft lebt. Welches Recht ist anwendbar? (BGHZ 96, 262 = *Schack*, Höchstrichterliche Rechtsprechung, Nr. 3)

Hinweis: Nehmen Sie an, dass das ghanaische Recht für die Frage des „vorzeitigen Erbausgleiches“ an den sog. domicile des Erblassers anknüpft.

Fall 4

Ein amerikanisches Unternehmen liefert an eine deutsche Firma 500 kg Schokolade. Als der Kaufpreis nicht bezahlt wird, klagt das amerikanische Unternehmen vor einem deutschen Gericht auf Zahlung. Das beklagte deutsche Unternehmen wendet ein, die Forderung sei bereits verjährt. Welches Recht ist auf die Frage der Verjährung anwendbar? (BGH NJW 1960, S. 1720 ff.)

Fall 5

Zwei iranische Staatsangehörige heirateten 2010 in Teheran. Anlässlich der Heirat wurde nach Maßgabe iranischen Rechts eine „Morgengabe“ („*mahr*“) vereinbart. 2011 zogen die Eheleute nach Deutschland und erwarben später die deutsche Staatsbürgerschaft. Nach rechtskräftiger Scheidung 2020 klagt die Frau vor einem deutschen Gericht gegen den Mann auf Zahlung der Morgengabe. Welche Kollisionsnorm ist anwendbar? (BGH NJW 2010, 1528)

Abwandlung:

Welches Recht wäre anwendbar, wenn die Ehe erst im August 2019 in Teheran geschlossen worden und die rechtskräftige Scheidung im Jahr 2022 erfolgt wäre?

Hinweis: Gemäß § 1091 des iranischen Zivilgesetzbuches besteht ein Anspruch der Ehefrau auf eine vereinbarte Morgengabe. Die heutige Funktion der Morgengabe hat den Charakter einer Lebensversicherung. Auch ist die Morgengabe eine finanzielle Absicherung für den Fall der Scheidung, weil Ehefrauen in der Regel keinen

Anspruch auf Güterausgleich und/oder nur einen zeitlich begrenzten Anspruch auf nahehelichen Unterhalt haben. Beim Tod des Ehemannes kann die Frau ihre Morgengabe aus der Erbmasse mit Priorität beanspruchen, erst dann wird der Rest verteilt.

Fall 6

Ein griechischer Gastarbeiter heiratet in Deutschland seine ebenfalls griechische Verlobte nach griechisch-orthodoxem Ritus vor einem Popen. Der religiösen Zeremonie ist keine standesamtliche Trauung vorausgegangen. Diese wird auch später nicht nachgeholt. Eine Ermächtigung des Popen nach Art. 13 Abs. 4 S. 2 EGBGB liegt ebenfalls nicht vor. Beide leben in Deutschland. Nach einiger Zeit beantragen beide die Scheidung vor einem deutschen Amtsgericht. Welches Recht ist auf die Scheidung anwendbar? (BGHZ 43, 213 = BGH NJW 1965, S. 1129)

Abwandlung:

Aus der Beziehung ist ein Kind hervorgegangen. Nach welchem Recht bestimmt sich die Frage der Abstammung?

Hinweis: Nach Art. 1367 des griech. Zivilgesetzbuches wäre die Ehe nach griechisch-orthodoxem Ritus wirksam geschlossen.

Fall 7

Ein Deutscher mit ausschließlichem Wohnsitz in Frankreich und gewöhnlichem Aufenthalt in Italien errichtet in London sein Testament. Bestandteil des Nachlasses sind ein in Frankreich gelegenes Grundstück und ein in Deutschland befindlicher PKW. Welches Recht ist anwendbar, wenn ein deutsches Gericht über den Fall zu entscheiden hat?

Fall 8

Zwei 17-jährige, der eine aus Deutschland, der andere aus England, schließen einen Vertrag über die Veräußerung eines Grundstücks. Dabei lässt sich einer der beiden von einem weiteren Freund vertreten. Welche Kollisionsnormen würde ein deutsches Gericht anwenden, wenn es über den Fall zu entscheiden hat?

Fall 9

Der in Rom lebende Italiener Emilio Betti vermacht testamentarisch sein Vermögen seiner einzigen Tochter. Zugleich verfügt er in dem Testament, dass sich die Erbfolge für sein in Stuttgart gelegenes Hausgrundstück nach deutschem Recht richten soll. Ist nur fremdes Sachrecht anzuwenden oder hat der deutsche Richter auch das in der für anwendbar erklärten Rechtsordnung enthaltene Kollisionsrecht zu beachten?

Abwandlung:

Wie wäre der Fall zu entscheiden, wenn es sich bei Emilio Betti um einen in ‚Little Italy‘ in NYC lebenden US-Staatsbürger mit italienischen Wurzeln handelt? Ein Testament hat Emilio Betti in diesem Fall nicht verfasst. Welches Recht ist auf den

Erbfall (bewegliches Vermögen und das in Deutschland belegene Grundstück) anzuwenden?

Hinweis: Das Kollisionsrecht des Bundesstaates New York folgt der im *Common Law* typischen Anknüpfung. Danach unterliegt die Erbfolge in bewegliches Vermögen dem Recht des letzten Domizils des Erblassers (sog. *domicile*); die Erbfolge in unbewegliches Vermögen richtet sich nach dem jeweiligen Belegenheitsrecht (*lex rei sitae*).

Fall 10

Ein Deutscher mit letztem Wohnsitz in Brasilien verstirbt und hinterlässt zwei Kinder. Die Kinder verlangen vor einem deutschen Gericht ihren Erbteil. Welches Recht ist anzuwenden?

1. Abwandlung:

Wie wäre zu entscheiden, wenn das brasilianische IPR auf die Staatsangehörigkeit abstellen würde?

2. Abwandlung:

Wie wäre Abwandlung 1 zu entscheiden, wenn der Erblasser nicht Deutscher, sondern Schweizer wäre und unterstellt wird, dass das schweizerische IPR ebenfalls an die Staatsangehörigkeit anknüpft?

Hinweis: Art. 10 des Einführungsgesetzes zum brasilianischen Zivilgesetzbuch beruft im Wege einer Gesamtverweisung für Erbfälle das am Wohnsitz des Erblassers geltende Recht.

Fall 11

In Lyon (Frankreich) verstirbt der französische Staatsangehörige Charles Ripère. Er hatte 1970 eine Deutsche geheiratet. Die Eheleute lebten seit 1970 in Lyon. Der Erblasser hinterlässt in Frankreich bewegliches Vermögen. Außerdem gehört ihm eine in Saarbrücken gelegene Eigentumswohnung. Nach welchem Recht beurteilt sich aus der Sicht eines deutschen Gerichts die Nachlassabwicklung?

Fall 12

Ein Däne, der nach jahrelanger Ehe in Deutschland nach Argentinien ausgewandert ist, stirbt. Nach welchem Recht hat ein deutscher Richter den Erbfall zu beurteilen?

Hinweis: Gehen Sie davon aus, dass sowohl das argentinische als auch das dänische Kollisionsrecht an die Staatsangehörigkeit des Erblassers anknüpft; die Verweisungen sind jeweils Sachnormverweisungen.

Fall 13

Ein Israeli hat in Deutschland eine Deutsche vor einem Rabbi geheiratet. Eine Trauung vor einem Standesbeamten fand nicht statt. Als der I, der inzwischen in Jerusalem wohnt, dort stirbt, macht seine „Frau“ vor einem deutschen Gericht erbrechtliche Ansprüche geltend. Nach welchem Recht?

Fall 14

Die italienischen Eheleute Capello, die zuvor schon einige Jahre in Deutschland gelebt hatten, leben seit über 15 Jahren in Venedig. Als sie vor einem deutschen Notar einen Erbvertrag schließen wollen, weist dieser sie darauf hin, dass nach Art. 21 Abs. 1 EuErbVO italienisches Recht anwendbar ist. Nach italienischem Recht sind aber Erbverträge nichtig (Art. 458 Codice Civile: „Jede Vereinbarung, mit der jemand über die eigene Erbfolge verfügt, ist nichtig“). Die Capellos ziehen deshalb zurück nach Deutschland. Nach dem Umzug nach Köln bemühen sie sich erneut um die Beurkundung des Erbvertrages, der nach ihrer Meinung nunmehr nach deutschem Recht zulässig sei. Zu Recht?

Fall 15

Ein Aachener will einem Kölner ein in Aachen belegenes Appartement verkaufen. Nachdem sie sich über die Konditionen geeinigt haben, beschließen sie, zum Zwecke der Beurkundung in das nahe Belgien zu fahren. Dort ist, ebenso wie nach französischem Recht, ein privatschriftlicher Grundstückskaufvertrag bindend. Nach einiger Zeit klagt der Kölner, der eine erhebliche Anzahlung geleistet hat, in Deutschland auf Erfüllung. Ist der Anspruch begründet?

Fall 16

Der amerikanische Staatsbürger Paul Rich ist Inhaber einiger Aktien amerikanischer Unternehmen. Diese werden bei der Zweigstelle einer amerikanischen Bank in Deutschland verwahrt. Als Rich sehr krank wird, vereinbart er für die Wertpapiere einen „Trust“ nach amerikanischem Recht zugunsten seiner Kinder, denn er geht davon aus, dass im Hinblick auf die genannten Verbindungen zu den USA amerikanisches Recht gilt. Sein Freund A wird als „Trustee“ eingesetzt und soll die ihm übertragenen Wertpapiere nach der Volljährigkeit der Kinder des Rich an diese herausgeben. Als dies nicht geschieht, klagen die Kinder auf Herausgabe vor einem deutschen Gericht. Welches Recht ist auf den „Trust“ anwendbar?

Fall 17

Der deutsche Unternehmer U beauftragt den Washingtoner Anwalt A, dessen Kanzlei auch in Brüssel eine Zweigstelle hat, für ihn vor dem dortigen Gericht eine Zahlungsklage zu verhandeln. Sie vereinbaren ein nach amerikanischem Recht zulässiges Erfolgshonorar des Anwalts („*quota litis*“) von 40% der vom Beklagten gezahlten Summe. Nachdem der Anwalt den Fall gewonnen hat, verklagt der Anwalt den U unter Hinweis auf das amerikanische Recht auf Zahlung des vereinbarten Erfolgshonorars vor einem deutschen Gericht. U verweigert die Zahlung des Erfolgshonorars und meint, die Vereinbarung eines solchen Erfolgshonorars verstoße gegen den deutschen *ordre public*. Zu Recht? (BGHZ 22, 162; BGH NJW 1992, S. 3096, 3101)

Fall 18

Die deutsche Firma S will vom afrikanischen Staat N den Auftrag zum Bau einer mehrere Millionen US\$ teuren Wasseraufbereitungsanlage erhalten. In dem mit dem Staat N abgeschlossenen Vorvertrag ist in einem geheim gehaltenen Annex auch die Vereinbarung der Zahlung einer „procurement fee“ an bestimmte

Regierungsbeamte enthalten. Als der Hauptvertrag nicht zustande kommt, verweigert S die Zahlung der „procurement fee“ mit der Begründung, es handle sich um Bestechungsgelder. Staat N klagt daraufhin auf Zahlung vor einem deutschen Gericht. Mit Erfolg? (vgl. BGH RIW 1985, S. 653 = NJW 1985, 2405 – „Schmiergeld“; vgl. auch OLG Hamburg, NJW 1992, S. 635 = Schack, Höchststrichterliche Rspr., Nr. 15)

Fall 19

Ein deutsches Ehepaar zieht nach Schweden und erwirbt einige Zeit später unter Aufgabe der deutschen die schwedische Staatsangehörigkeit. Der Mann stirbt. Hinterbliebene sind die Witwe und eine gemeinsame Tochter, die in Berlin lebt. Die Witwe verklagt die Tochter vor dem LG Berlin auf Beteiligung am Nachlass. Was steht der Witwe zu?

Fall 20

Ein niederländisches Unternehmen (N) beliefert einen deutschen Lebensmittelimporteure (L) seit über 10 Jahren mit Frischkäse. In den in dieser Zeit abgeschlossenen über 50 Verträgen wurde, entsprechend der in den AGB der L enthaltenen Rechtswahlklausel, stets die Anwendung schweizerischen Rechts vereinbart. Anfang 2016 schließen die Parteien einen weiteren Liefervertrag. Beide Parteien geben zu erkennen, dass sie diesmal gerne ein anderes Recht als das schweizerische für anwendbar erklären wollen. Das niederländische Unternehmen würde nunmehr gerne das niederländische Recht auf den Vertrag für anwendbar erklären. Da sich die Vertreter des deutschen Unternehmens mit diesem Recht nicht gut auskennen, vereinbaren die Parteien als Kompromiss, dass lediglich für die Folgen der Nichterfüllung niederländisches Recht Anwendung finden soll. Ansonsten enthält der Vertrag, der im Übrigen in deutscher Sprache nach dem Vorbild des Mustervertrages des deutschen Verbandes der Lebensmittelimporteure abgefasst ist und einen deutschen Gerichtsstand sowie Zahlung in € vorsieht, keinerlei Angaben über das anwendbare Recht.

Nach einiger Zeit treten Zweifel über die Auslegung der im Vertragstext enthaltenen Zahlungsklausel auf. Die Klausel sieht vor, dass sich die Höhe des von L zu zahlenden Kaufpreises nach dem im Zeitpunkt der Fälligkeit geltenden Marktpreis richten soll. Es besteht aber Uneinigkeit, ob damit der im deutschen oder im niederländischen Markt geltende Preis gemeint war. Der N meint, die Auslegung nach deutschem Recht spreche eindeutig für den höheren, im deutschen Markt geltenden Preis. Er stützt seine Ansicht zudem auf einen im Bereich des internationalen Lebensmittelhandels geltenden Handelsbrauch. L ist anderer Meinung und zahlt den fälligen Kaufpreis nicht und gerät in Zahlungsverzug. N meint, L müsse nun Verzugszinsen in Höhe von 7% nach niederländischem Recht zahlen. L meint, die Wahl niederländischen Rechts sei unwirksam, es müsse daher, wenn überhaupt, der niedrigere Zinssatz des deutschen Rechts gelten. Hilfsweise rechnet L gegen den Zinszahlungsanspruch des N mit einer eigenen Schadensersatzforderung aus einem früher zwischen den Parteien abgeschlossenen, dem schweizerischen Recht unterstellten Altvertrag auf. N meint, der L habe keinen Anspruch auf Schadensersatz nach schweizerischem Recht aus dem Altvertrag. Die damals für den Altvertrag gewählte schweizerische Rechtsordnung habe keinerlei Bezug zu dem damaligen Vertrag oder den Vertragsparteien gehabt, die damalige Rechtswahl sei daher nicht wirksam

gewesen. Da die Parteien weiter in Geschäftsbeziehung stehen wollen, schließen sie schließlich einen außergerichtlichen Vergleich ab, der keine Rechtswahlklausel enthält.

Welches Recht ist anwendbar auf:

1. die Auslegung der Zahlungsklausel und die Berücksichtigung des Handelsbrauchs,
2. die Verzugszinszahlungspflicht,
3. den Schadensersatzanspruch des L aus dem Altvertrag,
4. die hilfsweise erklärte Aufrechnung und
5. den außergerichtlichen Vergleich?

Hinweis: Das UN-Kaufrechtsübereinkommen (CISG) ist *nicht* zu prüfen!

1. Abwandlung:

Wie wäre das anwendbare Recht zu bestimmen, wenn die Parteien, weil sie sich nicht auf das anwendbare Recht einigen konnten, vereinbaren,

1. dass weder die deutsche noch die niederländische Rechtsordnung anwendbar sein soll?
2. dass keine nationale Rechtsordnung auf den Vertrag anwendbar sein soll?
3. dass die deutsche und die niederländische Rechtsordnung anwendbar sein sollen, soweit sie sich decken, wenn sie sich nicht decken dagegen die schweizerische Rechtsordnung?
4. dass eine der Parteien oder ein Dritter das anwendbare Recht nachträglich festlegen soll oder das anwendbare Recht durch Los ermittelt wird?

2. Abwandlung:

Wie wäre das anwendbare Recht zu bestimmen, wenn es zur Frage der Zahlung von Verzugszinsen zum Prozess vor einem deutschen Gericht kommt, die Parteien, ohne kollisionsrechtliche Fragen anzusprechen, dabei zunächst übereinstimmend von der Anwendbarkeit deutschen Rechts ausgehen und erst im Laufe des Prozesses unterschiedliche Ansichten zum anwendbaren Recht vertreten?

Fall 21

Ein Verleger mit gewerblicher Niederlassung in Deutschland erwirbt Verlagsrechte, denen ein Vertrag mit dem ausländischen Verfasser eines in fremder Sprache geschriebenen Romans zugrunde liegt. Der Verlagsvertrag hat die deutsche Übersetzung des Romans und ihre Verbreitung im deutschen Sprachraum zum Gegenstand. Er ist in englischer Sprache abgefasst. Die Zahlung des Honorars ist in der fremden Währung des Autors vorgesehen. Sie sollte auf ein deutsches Bankkonto erfolgen. Der Verleger klagt vor einem deutschen Gericht auf Feststellung, dass er das Verlagsrecht für die deutsche Übersetzung erworben hat. Zugleich übt er die im Vertrag enthaltene Option auf die Übersetzung eines weiteren Werkes desselben Autors aus. Auch insoweit begehrt er Feststellung. Welches Recht ist anwendbar? (BGHZ 19, 110)

Fall 22

Die deutsche Anlagenbaufirma Transbau erhält als Generalunternehmer von einer staatlichen Projektgesellschaft den Auftrag zur Errichtung einer schlüsselfertigen Düngemittelanlage in Brasilien (BOT-Projekt). Neben der eigentlichen Bauleistung übernimmt die Transbau auch die Verpflichtung zu Planung, Bauaufsicht, Anstellung von Subunternehmern, Koordinierung der Bauarbeiten, Ausbildung von Personal, Anlauf der Anlage und Management während dieser Zeit, Testlauf und Übergabe an die Auftraggeber. Darüber hinaus übernimmt die Transbau eine „produit en main“-Verpflichtung, d.h. eine Garantie dafür, dass die Anlage über einen bestimmten Zeitraum eine bestimmte Produktion bei bestimmtem Rohstoffverbrauch erreicht. Bei den Vertragsverhandlungen hat man sich nicht auf das anwendbare Recht einigen können. Die Transbau erteilt für die Herstellung und Lieferung der Einzelkomponenten einer Reihe von Subunternehmen Aufträge. Auch die Subunternehmerverträge enthalten keine Rechtswahlklausel. Zur Finanzierung des Projekts hat die brasilianische Projektgesellschaft Kreditverträge mit einer Reihe von Banken abgeschlossen, die ebenfalls keine Rechtswahlklausel enthalten. Nach einiger Zeit gerät das Projekt wegen technischer und finanzieller Schwierigkeiten ins Stocken. Sie werden als Anwalt hinzugezogen und fragen sich, welches Recht auf die Vertragsverhältnisse Anwendung findet.

[Quelle: Falllösung nach altem Recht, Berger, JuS 1999, S. 1091 ff.]

Fall 23

Der internationale Kunsthändler Pierre Perdu aus Paris besitzt eine kostbare Laubsägearbeit des bekannten Künstlers Leonhard da Vinkel. Sein Kölner Kollege Jupp Schmitz hat das Bild „Die Badende ohne Wasser“ von Fritz Stuhlbein. Die beiden Bilder haben ungefähr den gleichen Wert. Beide Händler treffen sich auf einer Kunstmesse in Venedig und kommen überein, die Bilder zu tauschen. Als polyglotte Erscheinungen fassen sie ihren Vertrag auf einem Stück Leinwand in italienischer Sprache ab. Später verweigert Perdu die Übergabe seines Bildes. Schmitz klagt daraufhin vor einem deutschen Gericht auf Herausgabe. Welches Recht wird das deutsche Gericht anwenden?

Fall 24

Ein deutsches Unternehmen bietet einem US-amerikanischen Unternehmen die Lieferung von Packmaschinen an. In dem brieflichen Vertragsangebot ist der Dezember als Liefertermin vorgesehen. Das US-amerikanische Unternehmen nimmt daraufhin, ebenfalls brieflich, das Angebot an, nennt aber als Liefertermin den November. Die Parteien vereinbaren, dass auf den Vertrag US-amerikanisches Recht anwendbar sein soll. Das deutsche Unternehmen will die Lieferung aufgrund von Produktionsengpässen zu dieser Zeit nicht vornehmen. Es macht aber aufgrund der ihm geläufigen Regelung des § 150 Abs. 2 BGB seinem amerikanischen Vertragspartner hiervon keine Mitteilung. Als im November keine Lieferung erfolgt, klagt das amerikanische Unternehmen vor einem deutschen Gericht auf Lieferung. Das deutsche Unternehmen meint, es sei nicht zur Lieferung verpflichtet, da kein Vertrag zustande gekommen sei. Zu Recht? (LG Mainz, AWD 1972, S. 298; vgl. dazu *Sandrock*, RIW 1986, S. 849)

Hinweis: Nach US-amerikanischem Recht, § 2-207 (2) lit. b des amerikanischen UCC, gilt bei Kaufverträgen zwischen Kaufleuten auch Annahme mit unwesentlichen

Abweichungen als Annahme des Angebots, da hier unwesentlich, wäre Vertrag zustande gekommen.

Das UN-Kaufrechtsübereinkommen (CISG) ist *nicht* zu prüfen!

Fall 25

Der deutsche Staatsbürger X will sich ein schönes Ferienhaus an der spanischen Costa Brava kaufen. Er fährt zu diesem Zweck nach Marbella und verhandelt mit einem dort ansässigen spanischen Privatmann. X möchte dessen schönes, am Meer gelegenes Grundstück mit Ferienhaus kaufen. Die Parteien schließen daraufhin zunächst privatschriftlich einen Kaufvorvertrag. Sie unterwerfen diesen Kaufvorvertrag in einer Rechtswahlklausel deutschem Recht. Das spanische Recht enthält keine Formvorschriften für Grundstückskaufverträge. Da sie juristisch nicht beraten sind, kommt ihnen die Möglichkeit etwaiger Formerfordernisse nicht in den Sinn. Der X zahlt 100.000 € an Ort und Stelle an. Es wird vereinbart, dass die Übereignung des Grundstückes an den X so schnell wie möglich erfolgen soll. Nach der Rückkehr nach Deutschland bekommt X Ärger mit seiner Familie, die eigentlich lieber eine Ferienwohnung in der Eifel kaufen würde. Der X gibt diesem Wunsch nach. Er meint, der Vertrag mit dem spanischen Verkäufer sei nichtig und fordert seine Anzahlung von diesem zurück. Nach welchem Recht beurteilen sich die Rückforderung und die Formwirksamkeit des Vorvertrages?

1. Abwandlung:

Welches Recht ist auf den Vorvertrag anwendbar, wenn die Parteien keine Rechtswahl für den Vorvertrag getroffen haben?

2. Abwandlung:

Wie wäre zu entscheiden, wenn das spanische Recht für Grundstückskaufverträge zwingende Formvorschriften enthielte?

Fall 26

Der A aus Köln betreibt einen florierenden Oldtimerhandel. Eines Tages erfährt er, dass der C in London einen wunderschönen Thunderbird aus dem Jahre 1928 verkaufen will. Er beauftragt seinen niederländischen Bekannten N, der gerade zu einer Reise nach England aufbrechen will, den Wagen für ihn in London zu erstehen. Der N fährt nach London und erwirbt den Wagen von C. Der Kaufvertrag enthält eine Rechtswahlklausel, wonach schweizerisches Recht auf den Vertrag Anwendung finden soll. Der N hält sich allerdings nicht in dem von A vorgegebenen Rahmen von 10.000 britischen Pfund, sondern vereinbart einen Kaufpreis von 20.000 Pfund. Der A will dieses Geschäft nicht gegen sich gelten lassen, außerdem will er den N auf Schadensersatz in Anspruch nehmen. Der A will dieses Geschäft nicht gegen sich gelten lassen, außerdem will er den N auf Schadensersatz in Anspruch nehmen. Welches Recht ist anwendbar?

Abwandlung:

1. Wie ist die Rechtslage zu beurteilen, wenn der N den Vertrag mit dem C aus Bequemlichkeit telefonisch von seiner Wohnung in den Niederlanden abschließt, der C aber nicht erkennen kann, von wo der N anruft?

2. Wie ist die Rechtslage, wenn der A seinen Prokuristen mit dem Vertragsabschluss beauftragt?
3. Macht es einen Unterschied, wenn der A seinen Handelsvertreter mit ständiger Niederlassung in Frankreich mit dem Kauf beauftragt?
4. Wie wäre zu entscheiden, wenn der N den Wagen weisungswidrig nicht in London, sondern von dem D in Paris erwirbt?
5. Welches Recht wäre anwendbar, wenn der N ein ehemaliger gekündigter Angestellter des A ist, der mit einem ihm während seiner Dienstzeit von A ausgehändigten und nach der Kündigung nicht zurückgeforderten Vollmachtsformular bei C in London auftritt, um den Wagen zu kaufen?

Fall 27

Ein marokkanisches Reiseunternehmen hat sich einen besonderen Werbegag einfallen lassen. Im Wege des „Direktmarketings“ schickt es im Winter Vertreter in deutsche Städte, die, stilecht in Landestracht verkleidet, Passanten in Fußgängerzonen ansprechen und zum Abschluss eines Pauschalreisevertrages für den nächsten Sommer überreden. Auch die Familie Klein wird auf diese Weise angesprochen. Da sie gerade in der Planung für den nächsten Sommerurlaub sind, lassen sie sich zum Abschluss eines Pauschalreisevertrages überreden und unterschreiben den Vertrag an Ort und Stelle. Er enthält eine Rechtswahlklausel, wonach auf den Vertrag marokkanisches Recht anzuwenden ist. Vier Wochen nach Rückkehr von der Reise machen die Kleins Ansprüche wegen Reisemängeln geltend. Das Unternehmen verweist auf seine AGB, wonach die halbjährige Verjährungsfrist des marokkanischen Rechts für solche Ansprüche auf zwei Wochen verkürzt worden sei. Nach marokkanischem Recht ist dies zulässig. Können die Kleins dennoch Ansprüche wegen Reisemängeln geltend machen?

1. Abwandlung:

Wie wäre der Fall zu entscheiden, wenn die Familie Klein auf die Reise nicht beim Einkaufen, sondern im Internet auf der englischsprachigen Website www.morocco-vacations.com des marokkanischen Reiseunternehmens aufmerksam geworden wäre und die Reise auch online über diese Website gebucht hätte? Die Kleins fanden das Angebot interessant, weil auf der Website auf die internationale Kundschaft des Reiseunternehmens hingewiesen, mit einer englisch- und deutschsprachigen Hotline mit internationaler Vorwahl geworben wird und eine Reihe positiver Bewertungen durch deutsche Touristen auf der Website wiedergegeben werden.

2. Abwandlung:

Wie wäre der Fall zu entscheiden, wenn das marokkanische Reiseunternehmen die Familie K nicht in Deutschland, sondern während einer von einem deutschen Veranstalter durchgeführten „Kaffeefahrt“ in Amsterdam angesprochen hätte? Gehen Sie dabei davon aus, dass die „Kontaktaufnahme“ durch das marokkanische Unternehmen aufgrund vorheriger Absprache mit dem deutschen Veranstalter der Kaffeefahrt erfolgt wäre.

3. Abwandlung:

Wie wäre der Fall zu entscheiden, wenn der Vertrag keine Rechtswahlklausel enthalten hätte?

Fall 28

Ein belgisches Ehepaar mietet in Aachen eine Wohnung von einem deutschen Vermieter. Es wird die Geltung belgischen Rechts vereinbart. Nach einigen Jahren kündigt der Vermieter. Die Mieter widersprechen und verlangen die Fortsetzung des Mietverhältnisses nach §§ 574, 574a BGB, weil die Familie Zwillinge habe und die Frau erneut hochschwanger sei. Der Vermieter meint, §§ 574, 574a BGB sei im Hinblick auf die Vereinbarung belgischen Rechts nicht anwendbar. Zu Recht?

Fall 29

Das deutsche Weinexportunternehmen Rebstock & Co. schließt vor der iranischen Revolution mit einem persischen Importunternehmen einen über 20 Jahre laufenden Vertrag zur Lieferung von jährlich 1.000 Kisten hochwertigen Moselweins ab. Die Rechtswahlklausel des Vertrages verweist auf schweizerisches Recht. Nach der Revolution erlässt das Ajatollah-Regime ein umfassendes Einfuhrverbot für jede Art von alkoholischen Getränken, weil der Genuss von Alkoholika mit islamischen Glaubensvorstellungen unvereinbar ist. Entsprechende Einfuhrverträge gelten als nichtig. Aus der Gesetzesbegründung folgt, dass dies unabhängig davon gelten soll, welches Recht auf den jeweiligen Vertrag anzuwenden ist. Bei Verstoß gegen die neuen Bestimmungen drohen den Verantwortlichen harte Strafen. Daraufhin verweigert das iranische Unternehmen die Abnahme und Bezahlung weitere Weinlieferungen durch Rebstock. Das deutsche Unternehmen verweist dagegen auf die vereinbarte Anwendung des schweizerischen Rechts und besteht auf der Einhaltung des Vertrages. Kann das iranische Unternehmen in einem Prozess vor einem deutschen Gericht unter Berufung auf die iranischen Bestimmungen die Abnahme des Weines verweigern? (nach BGH NJW 1984, 1746)

Hinweis: Art. 184 schweizerisches Obligationsrecht (OR) lautet

„1. Durch den Kaufvertrag verpflichten sich der Verkäufer, dem Käufer den Kaufgegenstand zu übergeben und ihm das Eigentum daran zu verschaffen, und der Käufer, dem Verkäufer den Kaufpreis zu bezahlen.

2. Sofern nicht Vereinbarung oder Übung entgegenstehen, sind Verkäufer und Käufer verpflichtet, ihre Leistungen gleichzeitig - Zug um Zug - zu erfüllen.

3. Der Preis ist genügend bestimmt, wenn er nach den Umständen bestimmbar ist.“

Fall 30

Ein deutscher Kunsthändler schließt mit einem nigerianischen Unternehmen einen Vertrag zum Import antiker afrikanischer Masken ab. Die Parteien vereinbaren, dass auf den Vertrag deutsches Recht anzuwenden ist. Das nigerianische Recht verbietet aus Gründen des nationalen Kulturgüterschutzes den Export derartiger Güter und erklärt entsprechende Ausfuhrverträge für nichtig. Das nigerianische Unternehmen verweigert die Lieferung, der deutsche Importeur klagt daraufhin auf Vertragserfüllung vor einem deutschen Gericht. Mit Erfolg?

(BGHZ 59, 82 [„Nigerianische Masken“] = Schack, Höchstrichterliche Rechtsprechung, Nr. 14)

Fall 31

Der deutsche Tourist (T) fährt auf der Urlaubsreise nach Italien in der Schweiz den Rucksacktouristen Rudi Radlos (R) an, der an einer unübersichtlichen Raststättenausfahrt als Anhalter steht. R ist Deutscher, lebt aber schon seit einigen Jahren in der Schweiz. Als er wieder genesen ist, nimmt R den T vor einem deutschen Gericht auf Schadensersatz in Anspruch. Nach welchem Recht?

Fall 32

Aisha Örkan (54 Jahre) besitzt die türkische Staatsangehörigkeit. Sie lebt seit vielen Jahren mit ihrem türkischen Ehemann und ihren beiden Kindern Sina (28 Jahre) und Tuncu (25 Jahre) in der Bundesrepublik Deutschland. Vor zwei Jahren ist die Tochter Sina, die inzwischen geheiratet hat, allerdings wieder in die Türkei gezogen. Im Sommer besuchen Frau Örkan und ihr Sohn die Tochter, die in Ankara wohnt. Während des Besuchs unternimmt Frau Örkan mit ihrem Wagen, der in Deutschland zugelassen und versichert ist, eine Ausflugsfahrt, bei der ihre Kinder sie begleiten. Auf dieser Fahrt kommt sie an einer unübersichtlichen Stelle, an der 30 km/h als Höchstgeschwindigkeit vorgeschrieben sind, von der Straße ab, weil sie 45 km/h fährt. Der Wagen überschlägt sich. Sina und Tuncu werden dabei erheblich verletzt. Beide verlangen Ersatz ihres Schadens von der deutschen Kfz-Versicherung ihrer Mutter. Prüfen Sie, nach welchem Recht die Ansprüche – bei einer Klage in Deutschland – zu beurteilen sind.

Hinweis: Soweit ausländisches materielles Recht von Bedeutung sein sollte, darf stattdessen deutsches materielles Recht angewendet werden.

Art. 34 des türkischen IPR Gesetzes vom 27 November 2007 Art. 34 lautet „Unerlaubte Handlungen

1. Verpflichtungen aus unerlaubter Handlung unterliegen dem Recht des Landes, in dem die unerlaubte Handlung begangen worden ist.
2. Wenn sich der Handlungsort der unerlaubten Handlung und der Ort des Schadenseintritts in verschiedenen Ländern befinden, wird das Recht des Landes angewandt, in dem der Schaden eingetreten ist.
3. Hat das aus unerlaubter Handlung entstandene Schuldverhältnis zu einem anderen Land eine engere Beziehung, wird das Recht dieses Landes angewandt.
4. Wenn das auf die unerlaubte Handlung oder den Versicherungsvertrag anwendbare Recht die Möglichkeit vorsieht, kann der Geschädigte seinen Anspruch unmittelbar gegen die Versicherung des Haftenden geltend machen.
5. Die Parteien können nach dem Eintritt der unerlaubten Handlung das anzuwendende Recht ausdrücklich wählen.“

[Quelle: Koch/Magnus/Winkler von Mohrenfels, IPR und Rechtsvergleichung, 4. Aufl. 2010, S. 176 ff.; Übersetzung des türkisches IPR-Gesetzes von Krüger/Nomer-Ertan, IPrax 2008, 283, 287]

Fall 33

Der Schweizer Psychologe Dr. Chiwago. führt ein vertrauliches Gespräch mit dem in Frankreich wohnhaften, aber in der Schweiz bekannten, schweizerischen Schlagersänger Heinz Singsang über dessen diverse Frauenaffären. Einige Tage nach dem Gespräch verreist Dr. C nach Frankreich. Dort wird ihm klar, dass er

dringend Geld benötigt, um seinen luxuriösen Lebensstil aufrechtzuerhalten. Er verfasst daraufhin noch in Frankreich einen Brief an mehrere schweizerische Tageszeitungen, welche ausschließlich in der Schweiz vertrieben werden, in dem er detailliert über die Einzelheiten des Gesprächs berichtet und diese Details gegen Bezahlung zur Veröffentlichung anbietet. Durch seinen Freizeitstress in Anspruch genommen, kommt der C erst in Deutschland dazu, die Briefe abzusenden. Als der Singsang davon erfährt, nimmt er den C wegen Verletzung seines Persönlichkeitsrechts vor einem deutschen Gericht in Anspruch. Nach welchem Recht ist der Fall zu beurteilen?

1. Abwandlung:

Die Veröffentlichung erfolgt in einem Presseerzeugnis des Verlages V mit Sitz in Deutschland, der für seine reißerische Sensationsreportage bekannt ist. Die Zeitschrift erscheint in fünf Ländern (Deutschland, Schweiz, Österreich, Frankreich und Großbritannien). S will V wegen der Verletzung seines Persönlichkeitsrechts auf Schadensersatz in Anspruch nehmen. Welches Recht ist anwendbar? Kann S das österreichische Recht, welches besonders strenge Regeln für Pressedelikte enthält, als anwendbares Recht bestimmen? Falls nicht, kann er ein anderes Recht bestimmen?

2. Abwandlung:

Die Veröffentlichung erfolgt im Internet auf der Homepage des C, die in mehreren Sprachen verfasst ist und auf weltweiten Zugriff ausgerichtet ist. Welches Recht ist anwendbar?

Fall 34

Die in Deutschland bei ihrer Mutter lebende minderjährige K besucht während der Sommerferien ihren Vater V, der von der Familie getrennt in Frankreich lebt. Während eines Ausflugs verursacht V als Fahrzeuglenker einen Verkehrsunfall, bei dem K schwer verletzt wird. Welches Recht ist auf die Ansprüche der K gegen V anwendbar?

Fall 35

Die deutsche Staatsangehörige Beate B bucht bei dem deutschen Reiseunternehmen RUI eine Pauschalreise nach Gran Canaria. Dort angekommen, will sie zunächst mal die schöne Aussicht vom Hotelbalkon genießen. Als sie sich über die Brüstung lehnt, gibt diese nach. Die B stürzt vier Meter tief und bricht sich den Arm. Die mangelhafte Brüstung beruhte auf unsachgemäßer Wartung durch das Hotelpersonal. Die RUI hatte sich auf die Wartung durch das Hauspersonal verlassen und dies nur oberflächlich, durch stichprobenartige Kontrollen, alle paar Jahre kontrolliert. Die B nimmt das deutsche Reiseunternehmen vor einem deutschen Gericht auf Schadensersatz wegen der in einem deutschen Krankenhaus angefallenen Heilbehandlungskosten und des Verdienstauffalls in Anspruch. Nach welchem Recht richtet sich der Anspruch, wenn eine vertragliche Haftung in den AGB der RUI in zulässiger Weise ausgeschlossen ist? (BGH, IPRax 1989, S. 102 mit Anm. Stoll, IPRax 1989, S. 89 ff.)

Fall 36

Die amerikanische Firma Lotus Enterprises verhandelt mit dem deutschen Unternehmen Software AG über den Abschluss eines mehrere Millionen Euro teuren Liefervertrages über Softwareprogramme, die speziell für die Bedürfnisse der Lotus programmiert werden sollen. Wegen der Fülle von technischen Einzelheiten ziehen sich die Verhandlungen, die stets im Frankfurter Flughafenhotel geführt werden, über eine längere Zeit hin. Lotus vermittelt aber während der ganzen Zeit dem Vorstand von Software AG den Eindruck, dass sie fest von einem Vertragsschluss ausgingen und nur noch mit einigen Detailfragen nicht einverstanden seien. Aufgrund dieses Eindrucks geht die Software AG bereits während der Vertragsverhandlungen Verträge mit Zulieferern und Arbeitsverträge mit zusätzlichen Programmierern ein. Tatsächlich aber zögert Lotus die Zeit der Verhandlung mit der Software AG bewusst hinaus, um mit einem Konkurrenten einen günstigeren Preis auszuhandeln. Als dies gelingt und ein Liefervertrag mit dem Konkurrenten abgeschlossen ist, erklärt Lotus die Vertragsverhandlungen mit der Software AG für gescheitert, obwohl tatsächlich keine neuen Probleme aufgetaucht sind. Die Software AG verlangt Ersatz für die bereits eingegangenen Folgeverträge und die damit zusammenhängenden Kosten. Nach welchem Recht?

Fall 37

Der Kölner Münzhändler M ersteigert im Auftrag von zwei Kunden bei einem Zürcher Auktionshaus zwei kostbare Silbermünzen aus dem 14. Jahrhundert. M wusste nicht, dass die Silbermünzen zwei Jahre zuvor aus der staatlichen Münzsammlung des Landes Schleswig-Holstein entwendet worden waren. M bringt die Münzen nach Deutschland. Dort veräußert er sie an die gutgläubigen Kunden A und B. Als er die wahre Rechtslage erfährt, gelingt es ihm, die Münzen von seinem Kunden zurückzuerhalten. Er meint, er habe das Eigentum an den Münzen bei der Versteigerung erlangt, jedenfalls könne er aber vom Land den von ihm gezahlten Versteigerungspreis verlangen. Zu Recht?

Hinweis:

Art. 934 des schweizerischen ZGB bestimmt „(1) Der Besitzer, dem eine bewegliche Sache gestohlen wird, oder verloren geht oder sonst wider seinen Willen abhanden kommt, kann sie während fünf Jahren jedem Empfänger abfordern. [...]

(2) Ist die Sache öffentlich versteigert [...] oder durch einen Kaufmann, der mit Waren der gleichen Art handelt, übertragen worden, so kann sie dem ersten und jedem späteren gutgläubigen Empfänger nur gegen Vergütung des von ihm bezahlten Preises abgefordert werden.“ (sog. Lösungsrecht des gutgläubigen Erwerbers)

Fall 38

Der Italiener Paolo Randale (R) erwirbt von seinem Landsmann Giorgio Armani (A) in Italien einen Ferrari Testarossa. Aus Versehen bleibt der A in der italienischen Zulassungsbescheinigung eingetragen. Zur Finanzierung des Kaufpreises gewährt die italienische Bank B dem R ein Darlehen und lässt sich dafür nach Art. 2810 des Codice Civile eine Autohypothek in das Zusatzblatt zur Zulassungsbescheinigung („*foglio complementare*“) eintragen. R fährt mit dem Auto nach Deutschland und verkauft es dort an Paul Semmelmann (S). Dieser lässt sich zwar die Papiere vorlegen, achtet jedoch nicht auf die Eintragungen, zumal er der italienischen

Sprache nicht mächtig ist und keine Erfahrung mit dem Kauf ausländischer Wagen hat. Als R seinen Kredit nicht zurückbezahlt, verlangt die Bank B von S Herausgabe des Wagens, um sich aus dem Verkaufserlös befriedigen zu können. Zu Recht? (BGH NJW 1991, 1415 = *Schack*, Höchststrichterliche Rechtsprechung, Nr. 24)

Fall 39

Das deutsche Unternehmen Turbo AG verkauft drei Gasturbinen an eine Exportfirma im Iran. Die Turbinen sollen per Schiff zu einem iranischen Bestimmungshafen gebracht werden. Während des Transports erhält die deutsche Firma eine E-mail ihrer iranischen Vertragspartei, wonach doch nur zwei Turbinen benötigt würden. Das Schiff wird daraufhin zunächst in einen französischen Hafen beordert. Die Turbo AG findet ein Unternehmen aus England, das die überzählige Turbine kaufen will. Nach Abschluss des Kaufvertrages meint der englische Käufer, er sei bereits Eigentümer der Turbine geworden. Die Turbo AG ist nicht sicher, ob noch die nach deutschem und iranischen Recht notwendige Übergabe an den Käufer hinzukommen muss, um diesem das Eigentum zu verschaffen. Da erreicht die Juristen der Turbo AG die Hiobsbotschaft, dass der taiwanische Reeder des Schiffes, das immer noch im französischen Hafen liegt, ein gerichtlich verhängtes, sachenrechtliches Verfügungsverbot („*Mareva Injunction*“) an den zwei übrigen Turbinen wegen nicht bezahlter Charterrechnungen geltend macht. Um Klarheit über die verworrene Rechtslage zu bekommen, fragen die Juristen der Turbo AG Sie nach dem anwendbaren Recht.

Fall 40

Eine italienische Maschinenbaufirma M aus Mailand liefert Strickmaschinen an eine deutsche Firma F in Wiesbaden. Die Parteien vereinbaren dabei mündlich einen Eigentumsvorbehalt. In Deutschland lässt ein Gläubiger der F die Maschinen pfänden. M beruft sich auf seinen Eigentumsvorbehalt. Zu Recht? (BGHZ 45, 95)

Hinweis: Das italienische IPR beurteilt sachenrechtliche Fragen nach der *lex rei sitae* (Art. 51 Abs.1 italienisches IPRG). Nach Art. 1524 Abs. 1 des italienischen Codice Civile kann ein Eigentumsvorbehalt Gläubigern des Käufers nur dann entgegengehalten werden, „wenn er sich aus einer Urkunde mit einem der Pfändung vorausgehenden sicheren Datum ergibt“ [Quelle: offizielle Übersetzung der Provinz Bozen, abrufbar [hier](#)]. Der Nachweis eines solchen eindeutigen Datums hat strenge Voraussetzungen und ist im Wesentlichen nur durch beglaubigte Unterschriften oder registrierte Vertragsurkunden zu führen (Art. 2704 Abs. 1 Codice Civile). Fehlt es hieran, entfaltet der Eigentumsvorbehalt nur (relative) Wirkung *inter partes* und kann Dritten nicht entgegengehalten werden.

Fall 41

Ein Deutscher und seine französische Frau leben seit langem in Paris; dies soll auch in Zukunft so bleiben. Sie überlegen, gemeinsam ein Testament in Form eines Berliner Testaments nach deutschem Recht (§ 2269 BGB) zu machen. Die Eheleute kommen zu Ihnen und bitten um Rechtsrat: Kann die Ehefrau als Französin für sich entscheiden, dass auf ihre Erbfolge oder jedenfalls für die Zulässigkeit und Wirksamkeit ihrer Verfügungen das deutsche Recht Anwendung findet? Würde ein

deutsches oder französisches Gericht diese Rechtswahl anerkennen? Wenn dies nicht der Fall ist, wie sollte das Ehepaar vorgehen?

Hinweis: Das französische Recht enthält ein grundsätzliches Verbot des gemeinschaftlichen Testaments. Danach können zwei oder mehrere Personen ein Testament nicht in einer Urkunde errichten. Zwei Testamente in getrennten Urkunden können zwar inhaltlich aufeinander abgestimmt werden, doch ändert dies nichts an der freien Widerruflichkeit. Das von den Ehegatten angestrebte Ziel kann also bei Geltung des französischen Rechts nicht erreicht werden [Quelle: *Leipold*, ZEV 2014, 139, 140].

Fall 42

Der D, deutscher Staatsangehöriger, und die J, japanische Staatsangehörige, schlossen im Juni 2012 vor einem deutschen Standesamt die Ehe. Danach lebten sie bis Oktober 2016 gemeinsam in der Bundesrepublik Deutschland, von November 2016 bis April 2018 in Großbritannien. Seit August 2018 lebten sie gemeinsam in Australien, wo sie sich am 20.12.2020 trennten. Sodann hatte D seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Singapur und die J in Japan. Im Jahre 2021 gebar die J in Japan ein Kind. Am 7.1.2022 wurde die Ehescheidung in das japanische Familienregister eingetragen.

Der D hat unter dem 20.1.2022 beantragt bei der zuständigen Senatsverwaltung festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung der Scheidung vorliegen, und hierzu einen Auszug aus dem japanischen Familienregister mit Apostille vorgelegt. Die Senatsverwaltung hat den Antrag zurückgewiesen. Zu Recht? (angelehnt an KG Berlin, Beschl. v. 3.11.2020 – 1 VA 1010/20 = FGPrax 2021, 117; Entscheidungsbesprechung *Löhnig*, NZFam 2021, 93)

Hinweis: Gemäß Art. 736 des japanischen Zivilgesetzes Nr. 89/1896 und 9/1898 (jap. ZGB, wiedergegeben bei Bergmann/Ferid Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand Sept. 2020, Japan, 59 ff.) können die Ehegatten die Ehe jederzeit einvernehmlich scheiden. Die Ehescheidung durch Übereinkunft bedarf zweier Zeugen und wird mit der schriftlichen oder mündlichen Anmeldung zur Eintragung in das Familienregister wirksam. Zur Anmeldung, bei der die Ehegatten nicht persönlich erscheinen müssen, gehört auch deren Annahme mit formaler Prüfung durch die Behörde, die das Familienregister führt. Die Behörde prüft, ob das Anmeldeformular von den Ehegatten und zwei volljährigen Zeugen unterschrieben ist. Eine Prüfung materieller Scheidungsvoraussetzungen o.ä. findet nicht statt.